



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 25.02.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Allianz Waldsassengau; Sachstandsbericht der Allianzmanagerin Fr. Julia Gerstberger zu den Projekten der Gemeindeallianz
- 2 Ökomodellregion Waldsassengau; Sachstandsbericht des Ökomodellregionmanagers Jochen Diener zu den Projekten der Ökomodellregion
- 3 Gemeindlicher Naturschutz; Umweltbeauftragter des Marktes Helmstadt | hier: Vorstellung und Grundsatzbeschluss
- 4 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindl. Mehrzweckräumen; hier. Festlegungen zu Gestaltung und Farbgebung der Mehrzweckräume - Ebene 2
 - 4.1 Festlegung der Bodenbeläge der Mehrzweckräume
 - 4.2 Festlegung der Farb- und Gestaltungsvarianten der Mehrzweckräume
 - 4.3 Festlegung der Gestaltung des Ausgabebereichs der Catering-Küche
 - 4.4 Festlegung der Wandgestaltung des Foyers
 - 4.5 Vorauswahl des Bodenbelags der Schulturnhalle
- 5 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle

- le zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; Planung der Eröffnungs- und Einweihungsfeier
- 6** Markt Helmstadt; Einrichtung eines Waldkindergartens, hier: baurechtliche Genehmigung
 - 7** Neubau eines Feuerwehrhauses auf Fl.Nr. 4417 und 4418, Südliche Hochstatt, Helmstadt; hier: baurechtliche Genehmigung
 - 8** Bauvoranfrage: Neubau eines Apotheken- und Ärztehauses auf Fl.Nr. 4458/8, Würzburger Straße 35 b, Helmstadt
 - 9** Bauantrag: Anbau eines Balkons auf Fl.Nr. 3688, Sudetenstraße 30, Helmstadt
 - 10** Bauleitplanung benachbarter Kommunen; FNP-Änderung Stadt Wertheim zur Teiländerung des Bebauungsplans "Almosenberg" für den Bereich "McDonalds"
 - 11** Sanierung beschädigter Denkmale in Helmstadt und Holzkirchhausen im Rahmen des Denkmalschutzes
 - 12** Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Auszahlungsjahr 2019
 - 12.1** Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Beschluss der Fördersumme für das Förderjahr 2019
 - 12.2** Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Aufteilung der Fördergelder
 - 12.3** Vereinsförderung; Schreiben des VdK Ortsverbandes Helmstadt-Uettingen
 - 13** Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
 - 14** Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
 - 15** Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
 - 16** Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
 - 17** Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene
 - 18** Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG); Bestimmung der Zahl, der örtlichen Gliederung und Zuständigkeit von Feldgeschworenen
 - 19** Neuerlass der Geschäftsordnung - Rechtliche Würdigung des Änderungsantrages (Tagesordnungspunkt 8.1 MGR-Sitzung vom 04.02.2018)

- 20** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 20.1** Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen mit Straßenbau in Holzkirchhausen; Abwasserkanal in der Buchwaldstraße
- 20.2** Gemeindebauhof | hier: Personalentwicklung
- 20.3** Termine; Bürgerversammlung 2019
- 20.4** Neubau Feuerwehrhaus Helmstadt; Anfrage der Gemeinde Waldbüttelbrunn bezüglich Interesse weiterer Gemeinden an der Nutzung einer zentralen Schlauchwaschanlage im westlichen Landkreis Würzburg

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Fred

Wander, Stefan

Schriftführer/-in

Dittmann, Klaus

Gäste/Referenten

Diener, Jochen

zu TOP 2 öT

Friedel, Thomas

zu TOP 4, 5 und 6 öT

Gerstberger, Julia, Dipl. Geogr.

zu TOP 1 öT

Linke, Holger

zu TOP 3 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

anwesend im ö. T.: Ernst Pscheidl

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

krank

Wiegand, Achim

beruflich verhindert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 04.02.2019 wurde noch nicht zur Genehmigung vorgelegt.

TOP 1 Allianz Waldsassengau; Sachstandsbericht der Allianzmanagerin Fr. Julia Gerstberger zu den Projekten der Gemeindeallianz
--

Sachverhalt:

Am 20.11.2014 wurde die Gründung des Vereins Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen von den 13 beteiligten Gemeinden beschlossen. In seiner Sitzung am 15.12.2014 hat der Marktgemeinderat der Vereinsgründung unter TOP 9 der öffentlichen Sitzung zugestimmt.

Seit April 2018 arbeitet Frau Julia Gerstberger als Allianzmanagerin der Allianz Waldsassengau und hat seither zusammen mit der Lenkungsgruppe wichtige gemeindeübergreifende Projekte bearbeitet und auf den Weg gebracht.

Die immer weiter zunehmenden Anforderungen in vielfältigen Bereichen wie beispielsweise Datenschutz, Informationssicherheit, Wasser, Abwasser usw. sind für einzelne Gemeinden und auch Verwaltungen nicht mehr zu bewältigen.

Für die Zusammenarbeit in Gemeindeallianzen gibt es deshalb derzeit keine Alternative.

Unter anderem wird aktuell an den Themen und Projekten

- Informationssicherheitskonzept und gemeinsamer ISB,
- Strategie Baulandaktivierung als „Pilotprojekt“,
- Hausärzte im Bereich westlicher Landkreis Würzburg,
- allianzweiter Veranstaltungskalender

gearbeitet.

Frau Gerstberger stellt sich persönlich vor und gibt als Allianzmanagerin anhand einer Präsentation dem Gremium einen Überblick zur Entstehung, zum organisatorischen Hintergrund und zu den Zielen und Projekten der Allianz Waldsassengau und beantwortet Fragen aus dem Gremium.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 2 Ökomodellregion Waldsassengau; Sachstandsbericht des Ökomodellregionmanagers Jochen Diener zu den Projekten der Ökomodellregion

Sachverhalt:

Am Montag, 18.05.2015 wurde Vertretern der Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in München in einem feierlichen Festakt durch Staatsminister Brunner die Urkunde zur Anerkennung als Staatlich anerkannte Ökomodellregion überreicht.

Am 01.01.2016 wurde Hr. Jochen Diener als Manager für die Ökomodellregion Waldsassengau eigestellt.

Mit Schreiben vom 26.04.2017 teilte das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit, dass dem Antrag der Ökomodellregion Waldsassengau entsprochen wird und das Projekt um drei Jahre bis Ende 2020 verlängert wird.

Seit der Gründung der Ökomodellregion wurden viele interessante und wichtige Projekte auf den Weg gebracht, um die Ökologie unserer Region zu schützen, die ökologische Landwirtschaft zu fördern und der Bevölkerung außer der Ökologie und der ökologischen Landwirtschaft ein breites Spektrum unserer Heimat näher zu bringen. Information zu diesem Themenkomplex ist eine wichtige Voraussetzung zum Verständnis für den Bereich Landwirtschaft und Umwelt und für einen achtsamen Umgang mit der Natur und unserer Heimat.

Der Manager der Ökomodellregion Waldsassengau, Hr. Jochen Diener gibt anhand einer Präsentation einen Sachstandsbericht zu den Zielen und Aufgaben der Ökomodellregion und einen Ausblick auf die im Jahr 2019 geplanten Vorhaben. Insbesondere lädt er die Mitglieder des Marktgemeinderates zu den Aktionen und Informationsveranstaltungen der Ökomodellregion ein.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 3 Gemeindlicher Naturschutz; Umweltbeauftragter des Marktes Helmstadt hier: Vorstellung und Grundsatzbeschluss
--

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 05.11.2018 hat Hr. Klaus Gottschlich aus Hettstadt das Projekt „Runder Tisch“ vorgestellt, das er als Umweltbeauftragter der Gemeinde Hettstadt dort organisiert und leitet. Ziel des „Runden Tisches“ ist es, alle Akteure, die mit Natur und Umwelt im Ortsbereich, Flur und Wald der Gemeinde zu tun haben und in Verbindung stehen an einen Tisch zu bringen und gemeinsam und freiwillig Möglichkeiten zu suchen die Natur zu schützen, dieser den notwendigen Raum zu geben, was langfristig allen Beteiligten Vorteile bringt.

Wichtige Projekte in Hettstadt waren beispielsweise eine gemeinsam mit den Landwirten erarbeitete gemarkungsweite Vernetzung von Blühstreifen, das Anlegen von Blühwiesen für Insekten, Anlage und Pflege von Streuobstflächen, die Herausnahme einer Waldinsel aus der Bewirtschaftung und vieles mehr.

Weitere Beteiligte am Runden Tisch sind außer den Landwirten die Jäger, Imker, die Gemeinde, der Bauhof, das Amt für Landwirtschaft, die Forstverwaltung, die Forstbetriebsgemeinschaft, die Ökomodellregion, der Bund Naturschutz, das Amt für Ländliche Entwicklung und weitere.

Nach der Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls im Gemeindemitteilungsblatt hat sich Hr. Holger Linke beim Markt Helmstadt gemeldet und sein Interesse bekundet, das Ehrenamt des Umweltbeauftragten für den Markt Helmstadt zu übernehmen und ein Netzwerk aller beteiligten Akteure aufzubauen in der Hoffnung, dass sich sowohl für die Natur als auch für die Beteiligten gute und nützliche Projekte entwickeln.

Zusammen mit dem von den Gartenbauvereinen angestrebten Projekt „DorfGrünGestalten“ und den vom Markt Helmstadt angestrebten bzw. schon auf den Weg gebrachten Projekten „Gewässerentwicklungsplan“ und „Ökopunktekonto“ können sich hier vorteilhafte Synergien ergeben.

Möglichst breit aufgestellt soll das gesamte Projekt sowohl die bebauten Ortsbereiche als auch die Gemarkungen mit Feldflur, Wald, Gewässern, Hecken usw. mit seiner Flora und Fauna erhalten, pflegen, schützen und weiterentwickeln.

Hr. Holger Linke stellt sich in der Sitzung dem Gremium persönlich vor und erläutert seine Gedanken und Ideen die er mit dem Amt eines Umweltbeauftragten für den Markt Helmstadt verbindet und die er gerne in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten auf den Weg bringen und umsetzen möchte.

Hierzu wird er als Umweltbeauftragter in regelmäßigen Abständen Kontakt mit dem Marktgemeinderat aufnehmen und über seine Arbeit berichten.

Als ersten und wichtigen Termin, nennt er die Auftaktveranstaltung zum Projekt „Dorf Grün Gestalten“ bzw. „Dorf Bunt Gestalten“ am 14.03.2019 im Haus Frohsinn. Im Rahmen dieser Veranstaltung der Gartenbauvereine Helmstadt und Holzkirchhausen wird er sich der Öffentlichkeit als Umweltbeauftragter des Marktes Helmstadt vorstellen und lädt alle Anwesenden herzlich zur Teilnahme ein.

Der Marktgemeinderat beschließt, Hrn. Holger Linke zum Umweltbeauftragten des Marktes Helmstadt zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4	Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindl. Mehrzweckräumen; hier. Festlegungen zu Gestaltung und Farbgebung der Mehrzweckräume - Ebene 2
--------------	--

Sachverhalt:

Zur Fortführung der Innenausbauarbeiten im Rahmen der Umnutzung der früheren Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen sind verschiedene Festlegungen zur Gestaltung und Farbgebung dieses Bereichs zu treffen. Hierzu stellt ein Vertreter des beauftragten Arch.Büros Gruber Hettiger Haus verschiedene Materialmuster und Gestaltungsvarianten vor.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Bodenbeläge der Veranstaltungsräume, die Farb- und Gestaltungsvarianten für die Ebene 2 (Veranstaltungsbereich) und die Wandgestaltung des Foyers.

Zur Festlegung der Bodenbeläge der Veranstaltungsräume werden mehrere Muster vorgestellt.

Für den Veranstaltungsbereich auf Ebene 2 sind Festlegungen zur Farbe der Türzargen und Türblätter, der Rundstützen, der mobilen Trennwände sowie zur Ausführung und Farbgebung des Ausgabebereichs der Cateringküche zu treffen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis; über die zu treffenden Entscheidungen wird nachfolgend einzeln abgestimmt.

TOP 4.1 Festlegung der Bodenbeläge der Mehrzweckräume

Sachverhalt:

Eine Grundvoraussetzung für die Vorauswahl der Bodenbeläge der Mehrzweckräume war die Punktelastizität, d.h. der Bodenbelag soll für sportliche Nutzung geeignet sein. Andererseits sollen auf dem Belag keine Druckstellen durch Tische, Stühle etc. verbleiben.

Ein geeignetes Produkt konnte vom Architekturbüro ermittelt werden, es handelt sich um einen in drei Schichten aufgebauten PVC-Belag mit einer unteren stoßdämpfenden Schicht, einer mittleren Gewebeschicht und der PVC-Nutzoberfläche. Eine Vorauswahl aus den zur Verfügung stehenden Farb- und Mustervarianten wurde bereits getroffen. Vorgelegt zur Entscheidung werden drei verschiedene Optiken. Alle drei sind in unterschiedlichen Grautönen gehalten, ein Belag mit Holzparkettoptik, zwei in sogenannter Betonoptik, eine dunklere und eine hellere Variante.

Die Variante in Holzoptik kommt für den Marktgemeinderat nicht in Frage, von den beiden Varianten in der sog. Betonoptik geht die Tendenz im Gremium zur helleren Variante mit der Bezeichnung „Concrete Light Grey“.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Bodenbeläge in den Mehrzweckräumen in der Variante „Concrete Light Grey“ auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	2
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4.2 Festlegung der Farb- und Gestaltungsvarianten der Mehrzweckräume

Sachverhalt:

Für die Farb- und Gestaltungsvarianten der Mehrzweckräume stehen für die Türblätter, die Zargen, die Umrahmung bzw. den Rolladenkasten an der Cateringausgabe, die Rundstützen und die Trennwände verschiedene Farbkombinationen aus einem Gelbton, einem Grauton, einem Weißton und einer Holzoptik in unterschiedlichen Kombinationen zur Auswahl. Nach Diskussion im Gremium wird die mehrheitlich befürwortete Farbkombination zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Türen der Mehrzweckräume in Holzoptik, die Türzargen und den Rolladenkasten der Cateringausgabe in grau, sowie die mobilen Trennwände und die Säulen in weiß auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 4
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4.3 Festlegung der Gestaltung des Ausgabebereichs der Catering-Küche

Sachverhalt:

Für die vorgestellte Umrahmung bzw. den Kastenaufbau um die Durchreiche der Catering-Küche wird festgestellt, dass eine solche für die Unterbringung des Rolladens erforderlich ist. Hierzu wird eine Rahmenkonstruktion im Farbton der Türzargen befürwortet, deren Tiefe sich von oben nach unten verjüngt und die so schmal und flach als bautechnisch möglich gehalten wird. Als unterer Teil der Durchreiche soll eine durchgehende Arbeitsplatte mit einem Abtropfwulst an der Saalseite angebracht werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Rahmen der Durchreiche, die den Rolladenkasten bildet, so schmal und flach als bautechnisch möglich und sich von oben nach unten verjüngend auszuführen. Den unteren Teil bildet eine durchgehende Arbeitsplatte mit einem saalseitigen Abtropfwulst.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 3
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4.4 Festlegung der Wandgestaltung des Foyers

Sachverhalt:

Das Foyer wird, wie die Veranstaltungsräume, mit einer schallschluckenden Decke ausgestattet. An einer Wand des Foyers soll eine Lochplatte in Holzoptik angebracht werden, auf der ein Schriftzug „Hans-Böhm-Halle“ angebracht wird. Diese Platte dient gleichzeitig als schalldämmendes und gestalterisches Element.

Vorgestellt werden drei Varianten in Holzoptik und eine gläserne Variante mit einem Motiv und der Geschichte des Namensgebers Hans Böhm.

Die Diskussion ergibt, dass die in der Präsentation vorgestellte Variante 1 einer Lochplatte in Holzoptik mit umlaufendem LED Band und dem Schriftzug „Hans-Böhm-Halle“ die meiste Zustimmung findet.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, dass an der Wand des Foyers eine Lochplatte in Holzoptik angebracht werden soll, auf der der Schriftzug „Hans-Böhm-Halle“ entsprechend der vorgestellten Variante 1 angebracht wird.

:

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 2
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4.5 Vorauswahl des Bodenbelags der Schulturnhalle

Sachverhalt:

Von Planerseite, Bürgermeister, Schulleitung und Schulhausmeister wurden aus einer Vorauswahl von Bodenbelägen für die Schulturnhalle zwei Varianten eines gemusterten bzw. gesprenkelten Blautons ausgewählt. Hintergrund der Auswahl sind Kriterien wie Sicherheitsanforderung an die Optik einer Sporthalle, Schmutzunempfindlichkeit usw. Es wurde vereinbart, dass diese Vorauswahl dem Marktgemeinderat zur Beurteilung vorgelegt wird; die endgültige Entscheidung soll im Anschluss daran durch die Schulleitung in Absprache mit dem Schulhausmeister getroffen werden.

Der Marktgemeinderat ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden und spricht sich für die Variante „Copacabana“ aus.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindlichen Mehrzweckräumen; Planung der Eröffnungs- und Einweihungsfeier

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass die Sanierungs- und Umbauarbeiten im Gebäude gehen zügig voran. Die Fertigstellung wird sich gegenüber der ursprünglichen Planung etwas verzögern. Es kann aber mit einer Fertigstellung vor dem Beginn der Sommerferien gerechnet werden.

Um der Inbetriebnahme der Schulturnhalle und der Übergabe der Gemeinderäume an die Bürgerschaft einen gebührenden feierlichen Rahmen zu geben, ist derzeit die Planung für eine Eröffnungs- und Einweihungsfeier im Gange.

Als vorgesehene Termine werden derzeit Sonntag, 15.09.2019 und Sonntag 22.09.2019 nach dem Gottesdienst (ca. 11.00 Uhr) mit allen Beteiligten abgestimmt, wobei sich abzeichnet, dass der 22.09. als der geeignetere Termin erscheint.

Angedacht ist eine Eröffnungsfeier mit kirchlicher Segnung, Grußworten, Blasmusik und Beteiligung von Schulklassen. Im Rahmen eines „Tages der offenen Tür“ könnte die Öffentlichkeit die neuen Räume besichtigen. Aus Sicht des Marktgemeinderates könnten bei diesem Anlass kleine Speisen und Getränke kostenlos angeboten werden und das entsprechende Catering durch einen Dienstleister aus der neuen Küche erfolgen.

Für die gemeindlichen Mehrzweckräume als Bürgerzentrum wäre es wünschenswert und zweckdienlich, diesen einen eindeutigen Namen zur Unterscheidung gegenüber der an den Schulverband vermieteten Schulturnhalle zu geben. Im Rahmen der Klausur des Marktgemeinderates wurde hierzu der Name „Hans-Böhm-Halle“ vorgeschlagen. Der Marktgemeinderat befürwortet diesen Vorschlag und regt an, zusätzlich zum dem bereits beschlossenen Wandelement mit Schriftzug in der Halle auch außen am Gebäude zwei entsprechende Hinweistafeln mit Schriftzug anzubringen.

Weiter ist vor der Inbetriebnahme noch zu erarbeiten, wie und zu welchem Mietpreis die unterschiedlichen Gemeinderäume den Vereinen zur Verfügung gestellt werden können und wie diese Miete ggf. im Vereinsförderungskonzept berücksichtigt werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bereich der gemeindlichen Mehrzweckräume „Hans-Böhm-Halle“ zu benennen und entsprechende Schriftzüge anzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Markt Helmstadt; Einrichtung eines Waldkindergartens, hier: baurechtliche Genehmigung

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die Vorbereitungen für die Einrichtung einer Waldgruppe des Kindergartens Helmstadt wird auf die bisherigen Behandlungen im Marktgemeinderat verwiesen.

Derzeit werden die Antragsunterlagen für die erforderliche baurechtliche Genehmigung dieses Vorhabens erarbeitet.

Die entsprechenden Planungsinhalte wurden bereits mehrfach im Marktgemeinderat vorgestellt; die Antragsunterlagen befinden sich derzeit kurz vor der Fertigstellung und sollen anschließend baldmöglichst beim Landratsamt eingereicht werden, damit die Genehmigung rechtzeitig zum angestrebten Eröffnungstermin der Waldgruppe vorliegt.

Hierzu soll in diesem Schritt das auch für eigene Vorhaben baurechtlich erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt werden, damit die Antragsunterlagen baldmöglichst zur Genehmigung beim Landratsamt eingereicht werden können.

Dem steht seitens des Marktgemeinderats nichts entgegen, bezüglich der Zuwegung im Waldbereich wird übereinstimmend festgestellt, dass diese nicht mit Schotter, sondern nur mit Rindenmulch befestigt werden soll, um nicht zur Befahrung mit PKW zu verleiten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das formal erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen, sodass die Bauantragsunterlagen in der vorgestellten Fassung baldmöglichst beim Landratsamt eingereicht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Neubau eines Feuerwehrhauses auf Fl.Nr. 4417 und 4418, Südliche Hochstatt, Helmstadt; hier: baurechtliche Genehmigung

Sachverhalt:

Zur Schaffung der bauleitplanerischen Grundlage für das geplante neue Feuerwehrhaus Helmstadt läuft derzeit die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Südliche Hochstatt“.

Parallel zur Vorbereitung dieses Bebauungsplanverfahrens wurde bereits der Bauantrag für dieses neue Feuerwehrhaus erarbeitet, dessen Genehmigung nun auf der Basis des § 33 BauGB (Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeholt werden soll.

Die entsprechenden Planungsinhalte wurden bereits mehrfach im Marktgemeinderat vorgestellt; derzeit befinden sich die umfangreichen Antragsunterlagen kurz vor der Fertigstellung und sollen anschließend baldmöglichst beim Landratsamt eingereicht werden.

Hierzu soll jetzt das baurechtlich erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt werden, damit die Bauantragsunterlagen baldmöglichst zur Genehmigung beim Landratsamt eingereicht werden können. Eine Vorstellung der eingereichten endgültigen Fassung wird zu gegebener Zeit nachgeholt.

Dieser Vorgehensweise steht seitens des Marktgemeinderats nichts entgegen, ergänzend wird angeregt, zu überprüfen, ob aus optischen und aus Naturschutzgründen eine Dachbegrünung verwirklicht werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das formal erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen, sodass die Bauantragsunterlagen baldmöglichst beim Landratsamt eingereicht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 18.02.2019 wird ein Bauvorbescheid für das Vorhaben „Neubau eines Apotheken- und Ärztehauses“ auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 4458/8, Würzburger Straße 35 b, im Bebauungsplanbereich „Am Roth“ von Helmstadt beantragt.

Ein solches Bauvorverfahren dient der Klärung bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens; hierzu sind im Antrag auf Bauvorbescheid konkrete Fragen zu stellen, über die entschieden werden soll. Im Falle eines positiven Vorbescheids bedeutet dies den Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung eines späteren Bauantrags für ein Vorhaben, welches inhaltlich dem Bauvorbescheid entspricht.

Die im vorliegenden Antrag gestellten Fragen beziehen sich auf die Zulässigkeit von Abweichungen. Die Abweichungen betreffen zum einen die Überschreitung der Baugrenze und zum anderen die Überschreitung der im Bebauungsplan „Am Roth“ festgesetzten Kniestockhöhe.

Die Baugrenzüberschreitung entsteht, da das Grundstück Fl.Nr. 4458/8 in seiner möglichen, bebaubaren Fläche stark eingeschränkt ist; auf dem Grundstück wurden Parkplätze in einer Fläche von 466 m² für den angrenzenden Supermarkt errichtet, weiterhin verläuft die Fernwasserleitung durch das Grundstück, welche in ihrer Verlegrichtung einen Mindestabstand von 6 m vorgibt. Durch diese Vorgaben ergibt sich in nordöstlicher Richtung eine geringe Überschreitung der Baugrenze von 8,70 m². Die Überschreitung betrifft nicht den Schutzbereich der Fernwasserleitung.

Nur durch eine Überschreitung der Kniestockhöhe kann das Dachgeschoss des geplanten Apotheken- und Ärztehauses sinnvoll und wirtschaftlich genutzt werden. Hierfür ist eine Abweichung vom im Bebauungsplan „Am Roth“ festgesetzten Kniestock von 0,30 m notwendig; der geplante Kniestock hat eine Höhe von 1,25 m, somit ergibt sich eine Überschreitung von 0,95 m. Die Gebäudehöhe am höchsten Geländepunkt beträgt 6,84 m und liegt somit unter der im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhe von 7 m.

Eine weitere Überschreitung der Kniestockhöhe entsteht am geplanten Zwerchhausgiebel; das Zwerchhaus dient der Erschließung des Gebäudes mit einem Treppenhaus und einem Aufzug. Hieraus ergibt sich eine Kniestockhöhe von 2,84 m und somit eine Überschreitung von 2,54 m.

Im Ergebnis sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage einschließlich der erforderlichen Befreiungen bezüglich der Baugrenze und der Kniestockhöhe das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 9	Bauantrag: Anbau eines Balkons auf Fl.Nr. 3688, Sudetenstraße 30, Helmstadt
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 24.01.2019, eingegangen am 13.02.2019, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Anbau eines Balkons am bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 3688, Sudetenstraße 30 von Helmstadt.

Das Grundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die Entscheidung bezüglich der Abweichung von den Abstandsflächen obliegt dem Landratsamt im weiteren Genehmigungsverfahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 10	Bauleitplanung benachbarter Kommunen; FNP-Änderung Stadt Wertheim zur Teiländerung des Bebauungsplans "Almosenberg" für den Bereich "McDonalds"
---------------	--

Sachverhalt:

Auf die Behandlung des Sachverhalts unter TOP 4 der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 10.12.2018 wird verwiesen. Dort wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) an der o.g. FNP-Änderung der Stadt Wertheim keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Nun hat die Stadt Wertheim im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.01.2019 nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Einsicht in die auf der Internetseite der Stadt Wertheim eingestellten Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass sich durch die vorherige frühzeitige Beteiligung keine relevanten Änderungen am Verfahrensinhalt ergeben haben.

Somit besteht weiterhin keine Veranlassung zu Bedenken bzw. Einwendungen im laufenden Verfahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, beziehend auf die Beschlussfassung vom 10.12.2018 weiterhin keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Sanierung beschädigter Denkmale in Helmstadt und Holzkirchhausen im Rahmen des Denkmalschutzes
--

Sachverhalt:

Um den Erhalt der zahlreichen Denkmale in Helmstadt und Holzkirchhausen in Gang zu bringen, wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 17.10.2016 beschlossen, dass ab dem Jahr 2017 jährliche Instandsetzungsarbeiten an leicht beschädigten Denkmälern im Umfang von ca. 5.000,00 € erfolgen sollen und für stärker beschädigte Denkmale ein Haushaltsansatz von 20.000,00 € vorgesehen werden soll. Die Instandsetzungsarbeiten wurden im Jahr 2018 fortgeführt; dementsprechend soll auch im Jahr 2019 ein entsprechender Haushaltsansatz bereitgestellt werden.

Die Instandsetzungsarbeiten an den leicht beschädigten Denkmälern sollen weiter nach Listenreihenfolge abgearbeitet werden, die in Summe insgesamt wieder einen Kostenumfang von ca. 5.000,00 € ergeben soll. Wenn möglich sollen die Arbeiten auf Stundenbasis erfolgen und eine Dokumentation der ausgeführten Arbeiten und des Zustandes der bearbeiteten Denkmale erstellt werden.

Für die Instandsetzungsarbeiten an den schwer beschädigten Denkmälern müssen zunächst in Absprache mit der Firma Fleck, Taubertischsheim schwer beschädigte Denkmale für das Jahr 2019 festgelegt werden. Diese sollen den Haushaltsansatz von 20.000,00 € nicht übersteigen. Sobald entsprechende Angebote der Firma Fleck, Taubertischsheim vorliegen, wird im Marktgemeinderat über die Auftragserteilung entschieden. Nach entsprechender Beschlussfassung würden die denkmalschutzrechtlichen Anträge und Förderanträge eingereicht werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	-	25.000,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

☐ im Vermögenshaushalt ☐ einmalig ☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	Haushaltsstelle: ☐ laufend ☐ enthalten ☐ nicht enthalten im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: 0.3650.5144 ☐ einmalig ☐ laufend ☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung ☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.
---	--

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:	
☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	☐ einmalig ☐ laufend ☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle ☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auch im Jahr 2019 die Instandsetzungsarbeiten an den leicht und schwer beschädigten Denkmälern fortzusetzen und einen entsprechenden Haushaltsansatz von insgesamt 25.000,00 € bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 12 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Auszahlungsjahr 2019

Sachverhalt:

Die Meldungen der Vereine über die Mitgliederzahlen aus dem Jahr 2018 mit Stand zum 31.12.2018 sind fristgerecht und vollständig eingegangen. Bedingt durch die Generalsanierung der Schulturnhalle gab es in diesem Zeitraum keine Belegstunden die in der Berechnung zu berücksichtigen wären.

Der Marktgemeinderat hat über die Höhe der Gesamtfördersumme für das Auszahlungsjahr 2019 zu entscheiden und ggf. über Umverteilungen von Fördergeldern, die sich nach Beibehaltung des letztjährigen Aufteilungsschlüssels durch den baubedingten Wegfall der Belegstunden ergeben haben. Die Zuteilung hat sich durch aktuelle Änderungen bei den Mitgliederzahlen aller Vereine und aus oben genanntem Grund Belegungsstunden leicht verändert, der Verteilungsschlüssel wurde in der Tabelle gegenüber dem letzten Auszahlungsjahr nicht nachjustiert, da die Änderungen für die einzelnen Vereine nicht erheblich ins Gewicht fallen.

Der Kostenersatz für die Schulturnhallenmiete hat sich von 3070,- € (2016) auf 2495,- € (2017) auf derzeit 0 € (2018) verringert, was den über Säule 1 und 2 zu verteilenden Betrag erhöht.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12.1 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Beschluss der Fördersumme für das Förderjahr 2019

Sachverhalt:

Für das Auszahlungsjahr 2019 ist die Höhe der Fördersumme für die Vereinsförderung zu beschließen.

Die Höhe der jährlichen Fördersumme betrug seit Einführung des Vereinsförderungsprogramms in dieser Form im Jahr 2014 jeweils 45.000 €.

Vorgeschlagen wird auch für das Auszahlungsjahr 2019 ein Betrag von 45.000 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Höhe der Auszahlungssumme im Vereinsförderungsprogramm für das Auszahlungsjahr 2019 auf insgesamt 45.000,00 € festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 12.2 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Aufteilung der Fördergelder

Sachverhalt:

Durch Änderungen der Mitgliederzahlen der Vereine und durch den baumaßnahmenbedingten Wegfall der Belegstunden in der Schulturnhalle ergaben sich für das Auszahlungsjahr 2019 bei Anwendung des Verteilungsschlüssels aus dem Auszahlungsjahr 2016 und 2017 unwesentliche Änderungen der Fördersummen bei den einzelnen Vereinen.

Da es sich nur um relativ geringfügige Änderungen handelt, wird vorgeschlagen den Verteilungsschlüssel gegenüber dem letzten Förderjahr nicht abzuändern.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Verteilungsschlüssel der Fördertabelle für das Auszahlungsjahr 2019 so zu belassen wie im Auszahlungsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 12.3 Vereinsförderung; Schreiben des VdK Ortsverbandes Helmstadt-Uettingen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.05.2018 teilt der VdK Ortsverband Helmstadt-Uettingen seine Auffassung mit, vom Vereinsförderungsprogramm des Marktes Helmstadt nicht angemessen berücksichtigt zu werden.

Das Schreiben des VdK liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Der Marktgemeinderat wird gebeten über die Anfrage des VdK zu entscheiden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass sich bezüglich der Gewährung von Vereinsfördermitteln an den VdK OV Helmstadt-Uettingen keine Änderungen bezüglich der Grundlagen der in der Sitzung vom 24.11.2014 beschlossenen Vereinsförderung (Regelwerk und Anhang) ergeben haben und der pauschale Förderbetrag weiterhin gewährt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 13 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen –Schmutzwasser- und –Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 ist in der Anlage beigelegt.

Die am Ende des Bemessungszeitraums 2016 – 2018 aufgetretene Kostenüberdeckung im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 91.043,81 € und die Kostenüberdeckung im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 19.550,47 € sind gemäß Art. 8 KAG im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen und werden sich gebührenmindernd auswirken.

Der Tagesordnungspunkt wurde aus zeitlichen Gründen zurückgestellt.

TOP 14	Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2018; hier: Bekanntgabe
---------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind der Sonderrücklage Wasserversorgung zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 ist in der Anlage beigelegt.

Die am Ende des Bemessungszeitraums 2016 – 2018 aufgetretene Kostenüberdeckung in Höhe von 59.203,50 € ist gemäß Art. 8 KAG im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen und wird sich gebührenmindernd auswirken.

Der Tagesordnungspunkt wurde aus zeitlichen Gründen zurückgestellt.

TOP 15	Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
---------------	--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Die Bestände der Sonderrücklagen gliedern sich zum Beginn des Kalkulationszeitraums wie folgt:

Schmutzwasser	positiv	91.098,79 €
Niederschlagswasser	positiv	19.548,14 €

Schmutzwassergebühr:

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine moderate Gebührenerhöhung von 3,70 €/m³ auf 3,80 €/m³ notwendig ist um volle Kostendeckung zu erzielen. Folgende Gründe sind hierfür verantwortlich:

- Anstieg der Personalkosten
- Höhere Unterhaltskosten ins. Kläranlage
- Höhere Kosten für die Entsorgung von Klärschlamm (fast verdoppelt)

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Schmutzwassergebühr von 3,70 €/m³ auf 3,80 €/m³ zu erhöhen.

Niederschlagswassergebühr:

Die vorhandene positive Sonderrücklage in Höhe von 19.548,14 € reicht aus, um die gestiegenen Gesamtkosten auszugleichen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Niederschlagswassergebühr in Höhe von derzeit 0,65 €/m² beizubehalten.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die bevorstehenden Investitionen für die Sanierung von Abwasserleitungen im Ortsteil Holzkirchhausen (Bauabschnitt 07) erst den nächsten Kalkulationszeitraum gebührentechnisch belasten.

Der Tagesordnungspunkt wurde aus zeitlichen Gründen zurückgestellt.

TOP 16 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 - 30.06.2022
--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 4 Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Die Sonderrücklage weist zum Beginn des Kalkulationszeitraums einen positiven Bestand von 59.212,11 € aus.

Die Kalkulation zeigt auf, dass trotz gestiegener Gesamtkosten insbesondere beim Wassereinkauf (Preiserhöhung zum 01.01.2019 von 1,05 €/m³ auf 1,20 €/m³) eine Gebührensenkung möglich ist. Grund hierfür ist der vorhandene Überschuss des vorangegangenen Kalkulationszeitraums, der zwingend in diesem Bemessungszeitraum auszugleichen ist.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Wasserverbrauchsgebühr von derzeit 2,50 €/m³ auf 2,20 €/m³ zu senken. Die Gebührensätze für die Grundgebühr bleiben unverändert.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die bevorstehenden Investitionen für die Auswechslung von Wasserleitungen im Ortsteil Holzkirchhausen (Bauabschnitt 07) erst den nächsten Kalkulationszeitraum gebührentechnisch belasten.

Der Tagesordnungspunkt wurde aus zeitlichen Gründen zurückgestellt.

TOP 17	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene
---------------	---

Sachverhalt:

Bei der Thematik Feldgeschworene handelt es sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Die Gemeinde darf demnach hierüber nur dann eine gemeindliche Satzung erlassen, wenn hierfür eine spezielle Ermächtigungsgrundlage in einem Fachgesetz zu finden ist.

Gemäß Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes kann durch gemeindliche Satzung bestimmt werden, dass bei von Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten ist. Der Markt Helmstadt hat hiervon mit seiner Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene vom 10.04.1985 Gebrauch gemacht.

Der Inhalt des § 1 der Satzung regelt die Zahl, die örtliche Gliederung und die Zuständigkeit. Eine Ermächtigungsgrundlage dies über Satzung zu regeln, liegt nicht vor. Zudem ist eine Regelung in der Satzung auch nicht notwendig, da bereits Art. 11 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes dies beinhaltet. Eine Bestimmung von Zahl, örtlicher Gliederung und Zuständigkeit wird durch Gemeinderatsbeschluss in TOP gefasst.

Auch § 3 der Satzung ist nicht durch die Ermächtigungsgrundlage nach Art. 12 Abs. 3 Abmarkungsgesetz abgedeckt. Regelungen zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sind außerdem bereits über Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Abmarkungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeindeordnung und der Feldgeschworenenbekanntmachung geregelt.

Für die §§ 1 und 3 der Satzung vom 10.04.1985 liegt demnach keine Ermächtigungsgrundlage vor. Somit sind diese Regelungen nichtig und zu streichen. Zur Anpassung an die geltende Rechtslage sollte der Erlass einer neuen Satzung vorgenommen werden. Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Der Tagesordnungspunkt wurde aus zeitlichen Gründen zurückgestellt.

TOP 18	Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG); Bestimmung der Zahl, der örtlichen Gliederung und Zuständigkeit von Feldgeschworenen
---------------	---

Sachverhalt:

Für jede Gemeinde sind vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen; bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden. Aktuell sind für die Gemarkung Helmstadt sieben und für die Gemarkung Holzkirchhausen vier Feldgeschworene bestellt. In Gemeinden, die aus mehreren Gemeindeteilen bestehen, können die Feldgeschworenen nach einzelnen Gemeindeteilen oder Gruppen von solchen getrennt bestellt werden. Die Feldgeschworenen verschiedener Gemeindeteile können gesonderte Kollegien bilden. Der Gemeinderat bestimmt im Benehmen mit den Feldgeschworenen ihre Zahl sowie ihre örtliche Gliederung

Hinsichtlich der Anzahl der für den Markt Helmstadt zu bestellenden Feldgeschworenen und deren örtliche Gliederung konnten keine schriftlichen Belege in den Archivbeständen gefunden werden. Daher ist es erforderlich, die örtliche Gliederung und Zuständigkeit sowie die Anzahl der Feldgeschworenen zu beschließen.

Der Tagesordnungspunkt wurde aus zeitlichen Gründen zurückgestellt.

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.02.2018 auf Antrag von Herrn Marktgemeinderat Bernhard Haber unter Tagesordnungspunkt 8.1 beschlossen, von der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages abzuweichen und den § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Marktes Helmstadt wie folgt zu ergänzen:

„Sofern der Tagesordnung keine Beschlussvorlagen oder weitere Unterlagen beigelegt sein sollten, sind diese beizufügen, wenn mindestens ein Drittel des Marktgemeinderates dies verlangt“.

Unter dem Tagesordnungspunkt 8.2 der o.g. öffentlichen Sitzung wurde der Neuerlass der Geschäftsordnung mehrheitlich mit der vorgenannten Änderung beschlossen.

Zu der vorstehenden Ergänzung ist folgendes festzustellen:

Gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO ist es Aufgabe des ersten Bürgermeisters, die Beratungsgegenstände (für die Gemeinderatssitzungen) vorzubereiten. Daraus folgt, dass der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit darüber entscheidet, ob und ggf. welche Unterlagen zusammen mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung versandt werden sollen. Allerdings ergibt sich aus dieser Verpflichtung auch, dass den Marktgemeinderatsmitgliedern so viele Informationen gegeben werden müssen, dass sie über die Tagesordnungspunkte gemäß ihrer Verantwortung abstimmen können. Daher wurde in § 20 Abs. 3 GeschäftsO des Marktes Helmstadt i.d.F. vom 06.05.2014 bereits festgelegt, dass der Tagesordnung weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden sollen, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Weitere Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.

Die Geschäftsordnung des Marktes Helmstadt entspricht dem aktuellen Geschäftsordnungsmuster des Bayer. Gemeindetags (veröffentlicht in: BayGT 2014, 103/124) und erfüllt insoweit die gesetzlichen Anforderungen. Darüber hinaus können den einzelnen (Markt-)Gemeinderatsmitgliedern in der Geschäftsordnung über die Bestimmungen der GO hinausgehende Informationsrechte eingeräumt werden, soweit dadurch nicht in die gesetzlichen Befugnisse des ersten Bürgermeisters eingegriffen wird und höherrangige gesetzliche Regelungen, z.B. des Datenschutzes, beachtet werden (Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Stand: August 2018, Ziff. 10.30, Erl. 5.2.1 zu Art. 30 GO; Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Stand: Mai 2018, Rn. 7 zu Art. 30 GO). Es ist daher grundsätzlich zulässig, dass in der Geschäftsordnung, abweichend von dem Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetags, weitergehende Informationsrechte für einzelne Gemeinderatsmitglieder gewährt werden.

Eine Ergänzung des Art. 20 Abs. 3 GeSchO ist daher grundsätzlich möglich. Allerdings sieht die Kommunalaufsicht und die VGem-Verwaltung in der am 04.02.2019 beschlossenen –von der Mustergeschäftsordnung des Bay. Gemeindetages abweichenden- Änderung das folgende Vollzugsproblem:

Wenn ein Drittel der Mitglieder des Marktgemeinderats beantragen, dass vor einer Entscheidung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt erst noch weitere Unterlagen vorgelegt werden sollen, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Marktgemeinderats jedoch der Auffassung sind, dass die Angelegenheit beschlussreif ist und es keiner weiteren Unterlagen mehr bedarf, wie ist dann zu verfahren?

Kann dann ein Beschluss gefasst werden oder muss die Angelegenheit auf die nächste (Markt-)Gemeinderatssitzung verschoben werden?

Der Marktgemeinderat wird um Beratung gebeten.

Aus Sicht der VGem-Verwaltung sollte der in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates unter Tagesordnungspunkt 8.1 gefasste Beschluss (Änderungsantrag gem. § 24 Abs. 5 Ziffer 2 GeSchO) aufgehoben und die Geschäftsordnung nochmals formal, wie ursprünglich unter Tagesordnungspunkt 8 der o.g. Sitzung vorgeschlagen, beschlossen werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde aus zeitlichen Gründen zurückgestellt.

TOP 20 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 20.1 Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen mit Straßenbau in Holzkirchhausen; Abwasserkanal in der Buchwaldstraße

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 04.02.2019 wurde unter TOP 3 der öffentlichen Sitzung unter anderem der geplante Umfang für die Sanierung von Abwasserkanälen und Wasserleitungen im Rahmen eines BA 07 beraten.

In diesem Zusammenhang kam die Frage auf, ob bei einem als schadhaft erkannten Kanal in der Buchwaldstraße ggf. Gewährleistungsansprüche bestehen könnten.

Nach Rücksprache mit dem IB Köhl handelt es sich beim schadhaften Kanal nicht um den Mischwasserkanal, der im Jahr 2010 gebaut wurde, sondern um einen alten Oberflächenwasserkanal, der mit der damaligen Baumaßnahme in keinem Zusammenhang steht.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis

TOP 20.2 Gemeindebauhof hier: Personalentwicklung

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 04.02.2019 wurde unter TOP 6.2 der öffentlichen Sitzung festgelegt, dass ein Arbeitskreis mit je einem Vertreter aus jeder Gruppierung und dem Vorsitzenden gebildet wird, der sich mit den Fragen der Ausgestaltung der Stelle des neuen Bauhofleiters und der entsprechenden Personalsuche und -gewinnung befasst.

Hierzu erklärten sich aus den einzelnen Gruppierungen folgende Marktgemeinderäte bereit:

Kurt Scheder,
Stefan Wander,
Volker Kuhn und
Matthias Haber

Es ist der Termin für ein erstes Treffen des Arbeitskreises festzulegen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 20.3 Termine; Bürgerversammlung 2019

Sachverhalt:

Die Bürgerversammlung im Jahr 2019 findet am Mittwoch, 27.03.2019 um 19.30 Uhr in der Welzbachhalle in Holzkirchhausen statt.

Unter TOP 3 erfolgt unter anderem die Vorstellung und Besprechung der Wasserleitungs- und Kanalsanierungsmaßnahme BA 07 in Holzkirchhausen mit der Fragestellung Straßen-vollausbau oder provisorischer Ausbau der Straßenoberfläche.

Für die Bürger aus Helmstadt steht ein kostenloser Bustransfer um 19.10 Uhr ab Feuerwehrhaus Helmstadt zur Verfügung. Ebenso ein Bustransfer nach der Bürgerversammlung zurück nach Helmstadt.

Aus dem Gremium wird angeregt, ggf. den neuen Umweltbeauftragten als Referenten mit einzubeziehen. Bei dieser Gelegenheit könnte sich der Umweltbeauftragte der Bürgerschaft persönlich vorstellen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 20.4 Neubau Feuerwehrhaus Helmstadt; Anfrage der Gemeinde Waldbüttelbrunn bezüglich Interesse weiterer Gemeinden an der Nutzung einer zentralen Schlauchwaschanlage im westlichen Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Mit Mail vom 18.02.2019 teilt die Gemeinde Waldbüttelbrunn mit, dass sie plant eine Schlauchwaschanlage für Feuerwehrschläuche anzuschaffen.

Deshalb fragt die Gemeinde Waldbüttelbrunn die Gemeinden im westlichen Landkreis an, ob diese Bedarf und Interesse daran hätten, ihre Feuerwehrschläuche in einer neuen zentralen Waschanlage für den westlichen Landkreis Würzburg reinigen und pflegen zu lassen.

Der Markt Helmstadt plant seit Jahren den Neubau des Feuerwehrhauses in Helmstadt und dabei in Abstimmung mit der Kreisfeuerwehrführung auch den Einbau einer Schlauchwaschanlage.

Nach nochmaliger Rücksprache mit Kreisbrandrat Reitzenstein am 18.02.2019 ist nach Einschätzung der Kreisfeuerwehrführung die Planung und der Bau einer Schlauchwaschanlage in Helmstadt sinnvoll. Diese wird dann auch von der Feuerwehr Holzkirchhausen mit genutzt und kann bei Bedarf auch von den Feuerwehren aus der Umgebung wie beispielsweise den Feuerwehren der VGem Gemeinden mitgenutzt werden.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer